



Ressort 3
Fachgruppe Bund + Länder

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bundesvorstand

Fachvorstand Justiz/
Gruppe der
beeidigten/ermächtigten
Sprachmittler*innen

ver.di • D-10112 Berlin

Bundesministerium der Justiz
Unterabteilung R B 5
11015 Berlin

per Mail: rb5@bmj.bund.de

Paula-Thiede-Ufer 10
D- 10179 Berlin

www.verdi.de

Datum 12.07.2024
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts

(Kostenrechtsänderungsgesetz 2025 – KostRÄG 2025)

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr May, sehr geehrte Damen und Herren,

die in der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) organisierte Gruppe der beeidigten/ermächtigten Sprachmittler*innen (Dolmetscher*innen/Übersetzer*innen) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2025 – KostRÄG 2025) Stellung zu nehmen.

Wir bitten, die leicht verzögerte Übersendung der folgenden Stellungnahme zu entschuldigen.

Vorbemerkung

Grundsätzlich erscheint uns die vorgetragene Absicht einer auch zukünftigen linearen Erhöhung sinnvoll und wir begrüßen diese. Jedoch ist sicherzustellen, dass die Honorare aktuell zuerst auf einem auskömmlichen Niveau festgelegt werden, bevor hernach die „lineare Erhöhung“ greifen kann.



Ressort 3
Fachgruppe Bund + Länder

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bundesvorstand

Fachvorstand Justiz/
Gruppe der
beeidigten/ermächtigten
Sprachmittler*innen

Im Einzelnen

Artikel 6 (Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes - JVEG)

Im JVEG erscheinen uns aktuell folgende Punkte dringend verbesserungswürdig:

■ **Geltungsbereich und Anspruchsberechtigte (§ 1)**

Der Geltungsbereich ist regelhaft auf sämtliche Verfahrensarten bei Gericht sowie grundsätzlich auf sämtliche Behörden (auch Polizei) auszudehnen.

Hintergrund:

Gerade die Polizei nötigt den Sprachmittler*innen Rahmenverträge (gem. § 14 JVEG, siehe auch Punkt 8 (§ 14) weiter unten) auf, die die Sätze des JVEG weit unterlaufen (teilweise um 50 % und mehr); dies sowohl für Übersetzungen (schriftlich) als auch insbesondere für Dolmetschleistungen (mündlich).

Zudem wird für An- und Abfahrt oft eine viel zu niedrige Pauschale angesetzt, anstatt auch hier wie vorgesehen den Stundensatz zzgl. Fahrtkosten zu vergüten, siehe dazu auch Punkt 8 (§ 14).

Weiterhin ist es unerlässlich, dass die Behörden/Gerichte verbindlich zuerst allgemein beeidigte Dolmetscher*innen und ermächtigte Übersetzer*innen zu beauftragen haben, um allen Menschen den gleichberechtigten Zugang zur Justiz zur Erhaltung der Rechtsstaatlichkeit zu ermöglichen. Dies ist nur bei hinreichender fachlicher und persönlicher Qualifikation der Sprachmittler*innen möglich, die wiederum nur über die allgemein beeidigten/ermächtigten Personen gesichert werden kann.

Die häufig geübte Praxis der Behörden/Gerichte, Sprachmittler*innen ohne allgemeine Beeidigung/Ermächtigung zu laden, ohne dass deren fachliche und persönliche Eignung überprüft und nachgewiesen wurde, führt zu einer nicht unerheblichen Lücke bei der Sicherstellung der Rechtsstaatlichkeit.

■ **Elektronische Akte, elektronisches Dokument (§ 4b)**

Es gibt aktuell keine allgemein gültigen Programme für ein besonderes elektronisches Postfach für Sprachmittler*innen, obwohl diese „eigentlich“ elektronische Dokumente verwenden sollen.



Ressort 3
Fachgruppe Bund + Länder

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bundesvorstand

Fachvorstand Justiz/
Gruppe der
beeidigten/ermächtigten
Sprachmittler*innen

Es ist unabdingbar, dass Bund und Länder hier absehbar zu einer einheitlichen Lösung kommen, mit einer einheitlichen Anwendung, die den Sprachmittler*innen kostenfrei zur Verfügung gestellt wird und die von allen Behörden/Gerichten auch verbindlich verwendet wird.

Hintergrund:

Die Sachlage ist aktuell sehr unklar. In einigen Bundesländern wird ein solches Verfahren verwendet, allerdings ist die Technik umständlich und nicht zuverlässig – und zudem kostenpflichtig. In anderen Bundesländern ist man bei den Behörden erstaunt und überfordert, wenn Sprachmittler*innen diese Anwendung verwenden möchten. Das führt zu einem unübersichtlichen Flickenteppich, je nachdem für welches Bundesland man Sprachmittlungsaufträge ausführt und was dort gefordert wird und üblich ist.

■ **Grundsatz der Vergütung (§ 8)**

Von den beauftragenden Behörden/Gerichten angesetzte Wartezeiten oder Pausen während eines Einsatzes sollten grundsätzlich als „Wartezeiten“ gem. Abs. 2 gelten. Die häufig geübte Praxis von Kostenbeamt*innen, beispielsweise die Zeiten für (Mittags)Pausen (bei Gerichtsverhandlungen) von der Dolmetscherrechnung abzuziehen, muss ein Ende haben, sie muss untersagt werden.

Auch das Ansetzen von „Pauschalen“ in „Rahmenverträgen“ (siehe Punkt 1 weiter oben sowie § 1 bzw. § 14) für die Fahrtzeiten und Fahrtkostenpauschalen sind zum Nachteil der Sprachmittler*innen, sie gehören entweder auf ein erträgliches Maß angesetzt (schwierig zu berechnen, fast unmöglich) oder schlicht abgeschafft und untersagt.

Hintergrund:

In Flächenländern (z.B. Niedersachsen) sind die Wege weit, die Fahrtzeiten zum Teil sehr lang. Die Pauschale ist aber immer gleich „hoch“ und eben recht niedrig angesetzt. Das ist zum Nachteil der Sprachmittler*innen, die gerne ihre Arbeit erledigen möchten, aber eben nicht um den Preis dafür in prekäre Verhältnisse abzurutschen, weil ihnen diese Zeit und der Fahrtkostenaufwand nicht angemessen vergütet wird.



Ressort 3
Fachgruppe Bund + Länder

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bundesvorstand

Fachvorstand Justiz/
Gruppe der
beeidigten/ermächtigten
Sprachmittler*innen

▪ **Fahrtkostenersatz (§ 5)**

Bei Abs. 2 sollte auch für die Benutzung eines Fahrrads (oder eines anderen fahrbaren Untersatzes) entsprechend der Fahrtkostenersatz wie für Autofahrten möglich sein und dieser Begriff entsprechend ergänzt werden. Denn auch dafür fallen dem Nutzer Reparatur-, Wartungs- und ggf. Ladekosten (z.B. bei E-Bikes) an.

▪ **Honorare für Sachverständige und für Dolmetscher*innen (§ 9)**

Da die Honorare für Dolmetscher*innen gem. § 9 Abs. 5 an die „allgemeine Preissteigerung“ angepasst werden sollen, erscheint es inkonsequent und wenig nachvollziehbar, sie mit dieser Änderung eben gerade nicht der Realität entsprechend anzupassen.

Auch für Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen, deren Honorarsätze zuletzt am 1. Januar 2021 angepasst wurden, stellt die allgemeine Preissteigerung eine erhebliche Herausforderung dar. Um die vergütungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu erhalten, dass der Justiz auch künftig qualifizierte Sprachmittler*innen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, ist eine Anpassung der gesetzlichen Vergütung mindestens auf die im Jahr 2018 und im März 2019 im damaligen Referentenentwurf genannten Sätze erforderlich.

Auf Basis der Marktanalyse vom März 2019 sah der Referentenentwurf zum JVEG-ÄndG 2020 seinerzeit einen Honorarsatz von 95 EUR vor (der auch schon damals deutlich unterhalb der marktüblichen Sätze lag). Diese Sätze beruhten auf einer Marktanalyse aus dem Jahr 2018. Der tatsächlich beschlossene Satz lag schlussendlich jedoch bei 85 EUR – und liegt da noch.

Bei einer Erhöhung um 9 % (wie im aktuellen Referentenentwurf angegeben) ergibt sich ein Stundensatz von (gerundet) 93 EUR. Das ist angesichts der allgemeinen Inflation in den Jahren 2021 bis 2024 und der damaligen Marktanalyse (2018) eher keine reale Erhöhung; es handelt sich hier bestenfalls um eine Anpassung der noch immer zu niedrigen Sätze auf niedrigem Niveau.

Gemäß § 9 Abs. 5 Punkt 2 JVEG soll die/der Dolmetscher*in bei einem Terminausfall nur dann eine Ausfallentschädigung erhalten, wenn ihr/ihm die Aufhebung „erst am Terminstag oder an einem der beiden vorhergehenden Tage“ mitgeteilt worden ist und sie/er gem. Punkt 3 zudem versichert, in welcher Höhe sie/er durch die Terminaufhebung einen Einkommensverlust erlitten hat. Da bereits in Satz 5 (weiter unten) die Ausfallentschädigung auf



Ressort 3
Fachgruppe Bund + Länder

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bundesvorstand

Fachvorstand Justiz/
Gruppe der
beeidigten/ermächtigten
Sprachmittler*innen

zwei (2) Stunden gedeckelt ist, kann von Punkt 3 (der Versicherung) sinnvollerweise doch abgesehen werden.

Auch kann die/der Sprachmittler*in bei einer derart kurzfristigen Terminaufhebung keinen Ersatzauftrag beschaffen, um ihren/seinen Ausfall zu ersetzen. Die Frist sollte erweitert werden auf „erst am Terminstag oder an einem der fünf vorhergehenden Tage“.

- Es ist vor allen Dingen sicherzustellen, dass die letztendlich ausführenden Dolmetscher*innen auch verbindlich das Mindesthonorar erhalten; die beauftragende Stelle ist dafür verantwortlich, dass dies auch entsprechend erfolgt, siehe auch Punkt 8 (§ 14) weiter unten.

Bei Mehrfachverwendung einer Dolmetschleistung (z.B. Videoaufnahmen o.ä.) steht der/dem Dolmetscher*in mindestens der doppelte Honorarsatz zu, um ihre/seine Urheberrechte zu wahren.

■

- **Honorar für Übersetzer (§ 11)**

Im Referentenentwurf ist von einer Erhöhung der Honorare für Sprachmittler*innen von 9 % die Rede (die nicht ausreicht, aber das ist hier nicht das Thema). Konsequenterweise sollte man diesen Prozentsatz auch auf die Preise pro Normzeile anwenden, was jedoch nicht geschieht. Erhöhte man das aktuell gültige Grundhonorar von 1,80 EUR um 9 %, ergäben sich entsprechend (abgerundet) 1,96 EUR (und eben nicht wie angesetzt 1,95 EUR). Wir vermuten, dass man die verschiedenen Zeilentarife addiert und sich dann eine durchschnittliche Erhöhung von „ungefähr“ (über alle drei Sätze gerechnet) 9 % ergibt.

Es erscheint jedoch wenig logisch, dass ausgerechnet das Grundhonorar am wenigsten erhöht wird (sowohl in Prozent als auch im Betrag). Bei einer Erhöhung um einen festen Betrag (wie für nicht editierbare und auch für erschwerte Texte) in Höhe von 0,20 EUR, wie es im Entwurf erfolgte, ergäbe das folglich ein Grundhonorar von 2 EUR. Es erscheint uns daher angezeigt, dass man entsprechend die Sätze pro Normzeile einheitlich um 0,20 EUR pro Zeile erhöht.

Es ist vor allen Dingen sicherzustellen, dass die letztlich ausführenden Übersetzer*innen auch verbindlich das Mindesthonorar erhalten; die beauftragende Stelle ist dafür verantwortlich, dass dies auch entsprechend erfolgt, siehe auch Punkt 8 (§ 14) weiter unten.



Ressort 3
Fachgruppe Bund + Länder

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bundesvorstand

Fachvorstand Justiz/
Gruppe der
beeidigten/ermächtigten
Sprachmittler*innen

Bei Mehrfachverwendung einer Übersetzungsleistung (z.B. Formulartexte) steht der/dem Übersetzer*in grundsätzlich mindestens der doppelte Honorarsatz zu, um seine Urheberrechte zu wahren.

▪ **Ersatz für besondere Aufwendungen (§ 12)**

■ Wir sind grundsätzlich dagegen, dass Behörden/Gerichte Sprachmittler*innen mittelbar über Agenturen/Sprachdienstleister beauftragen. Denn nach unserem Verständnis ist dies nicht mit dem Grundsatz vereinbar, dass Beeidigungen/Ermächtigungen aus gutem Grund nur für natürliche Personen gelten, niemals jedoch für juristische Personen. Die fachliche und persönliche Eignung einer/eines Sprachmittler*in wurde vor der allgemeinen Beeidigung/Ermächtigung überprüft und belegt. Die von nicht allgemein beeidigten/ermächtigten Personen nicht.

■ Sollten Behörden/Gerichte es gleichwohl vorziehen, Sprachmittler*innen (gleich ob Dolmetscher*innen oder Übersetzer*innen) über Sprachdienstleister (z.B. Agenturen) zu beauftragen anstatt dies wie vorgesehen direkt zu tun, könnte dies hier mit festgehalten werden. Wenn es Rahmenvereinbarungen zwischen diesen Sprachdienstleistern und den Behörden/Gerichten gibt, können diese Mehrkosten hierüber definiert und dürfen keinesfalls auf die/den Sprachmittler*in abgewälzt werden.

Auch haben die Behörden/Gerichte vorzugeben, dass die beauftragte Agentur Aufträge nur allgemein beeidigte/ermächtigte Sprachmittler*innen weiterleitet und keinesfalls nicht allgemein beeidigte/ermächtigte Personen beauftragt werden.

Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass der/dem ausführenden Sprachmittler*in die in den §§ 9 und 11 genannten Mindesthonorare verbindlich von der beauftragten Agentur ausgezahlt werden. Die beauftragende Behörde, das beauftragende Gericht zeichnet in jedem Fall dafür verantwortlich; ihnen obliegt es, die Rahmenverträge mit den Sprachdienstleistern entsprechend zu gestalten.

▪ **Vereinbarung der Vergütung (§ 14)**

Es wäre am einfachsten diesen Paragraphen komplett zu streichen, da auf seiner Grundlage immer wieder „Rahmenverträge“ zwischen Behörden/Gerichten einerseits und Sprachmittler*innen andererseits abgeschlossen werden, die die per JVEG genannten Sätze weit



Ressort 3
Fachgruppe Bund + Länder

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bundesvorstand

Fachvorstand Justiz/
Gruppe der
beeidigten/ermächtigten
Sprachmittler*innen

unterschreiten, so dass die beauftragten Sprachmittler*innen ohne eigenes Verschulden in prekäre finanzielle Situationen geraten, wenn sie hauptsächlich für den Staat tätig sind.

Auch wird dieser Paragraph häufig auch als Grundlage für Rahmenverträge mit Sprachdienstleistern bemüht, die ihrerseits die eigentlich ausführenden Sprachmittler*innen mit eigenen Rahmenverträgen weit unterhalb der JVEG-Sätze entlohnen. Da die Behörden/Gerichte nun die Sprachmittler*innen nicht direkt beauftragen, haben diese kaum eine Möglichkeit, von einem Vertragsabschluss mit einem solchen Sprachdienstleister abzusehen, wenn sie für den Staat tätig sein wollen. Dem gilt es entsprechend Rechnung zu tragen.

Da es wenig realistisch erscheint, dass dieser Paragraph gestrichen wird, plädieren wir für eine verbindliche Untergrenze in Höhe von max. 10 % unterhalb der JVEG-Tarife, die auf keinen Fall unterschritten werden darf und die bei den Sprachmittler*innen ankommen muss (auch und insbesondere bei Beauftragung über Sprachdienstleister/Agenturen).

Der Begriff „häufiger herangezogen“ wird regelmäßig eher willkürlich ausgelegt. So gilt teilweise schon eine einmal jährliche Beauftragung als „häufiger“. Eine klare Definition fehlt hier grundsätzlich, diese sollte mit angegeben werden (z.B. mindestens einmal monatlich bzw. 10mal jährlich).

Auch kann man andenken, die jeweils von den Behörden/Gerichten gewünschten Rabatte nur rückwirkend (also nach der „häufigeren“ Heranziehung, wie immer diese definiert ist) zu gewähren. „Pauschalen“ über Wegezeiten und Fahrtkosten in den Vereinbarungen sind nicht sinnvoll, gehen zu Lasten der/des Sprachmittler*in und sollten grundsätzlich untersagt sein.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Catherine Stumpp
ver.di-Gruppe der beeidigten/ermächtigten
Sprachmittler*innen
(Dolmetscher*innen/Übersetzer*innen)

gez. Christian Hoffmeister
Gewerkschaftssekretär
ver.di-Bundesvorstand